

13 Bedingungen für den Handel mit Gebrauchsgütern

das Verkaufsdatum und der an den Auftraggeber gemäß § 9 Buchst. b ausgezahlte Betrag zu vermerken.

(3) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe haben die übernommene Gebrauchsgüter sorgfältig aufzubewahren, sie auf eigene Kosten versichern zu lassen und unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers zu verkaufen sowie dem Auftraggeber den Verkauf unverzüglich mitzuteilen.

(4) Werden in Kommission übernommene Gebrauchsgüter in der vertraglich vereinbarten Verkaufsfrist oder spätestens nach 4 Monaten nicht verkauft, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese zurückzunehmen.

(5) Hat der Auftraggeber die Gebrauchsgüter nicht innerhalb der vereinbarten Rücknahmefrist abgeholt, so ist die Verkaufseinrichtung des Betriebes berechtigt, je Vertrag und für jede angefangene Woche 2 M Lagergebühr zu berechnen.

(6) Hat der Auftraggeber 2 Monate nach Ablauf der vereinbarten Rücknahmefrist die Sache nicht abgeholt, ist die Verkaufseinrichtung des Betriebes berechtigt, die Sache zu verkaufen oder in sachgemäßer Weise anderweitig zu verwerten. Diese Absicht ist dem Auftraggeber spätestens 1 Monat vor Verkauf oder Verwertung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Zeitwert des Vertragsgegenstandes unter 20 M liegt. Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers ihm den durch den Verkauf oder die Verwertung erzielten Erlös bis zum Ablauf 1 Jahres nach Verkauf bzw. Verwertung herauszugeben. Vom Erlös sind die der Verkaufseinrichtung des Betriebes entstandenen Aufwendungen abzuziehen. Nach Ablauf der Frist ist der Erlös an das zuständige Staatsorgan abzuführen.

§ 9

Auszuhaltender Betrag

Von den Verkaufseinrichtungen der Betriebe ist

- a) beim Ankauf von Gebrauchsgütern dem Veräußerer ein Betrag, der sich errechnet aus dem getaxten Zeitwert abzüglich einer Handelsspanne
 - bei Möbeln in Höhe von 22 %,
 - bei Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren in Höhe von 20 %,
 - bei allen übrigen Gebrauchsgütern in Höhe von 15 %;
- b) bei in Kommission übernommenen Gebrauchsgütern dem Auftraggeber ein Betrag, der sich zusammensetzt aus dem erzielten Verkaufserlös abzüglich einer Handelsspanne
 - bei Möbeln in Höhe von 20 %,
 - bei Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren in Höhe von 16 %,
 - bei allen übrigen Gebrauchsgütern in Höhe von 13 %

auszuzahlen. Über die Handelsspanne hinaus sind

die angefallenen Kosten, die vom Veräußerer/Auftraggeber zu tragen sind, in Abzug zu bringen.

§ 10

Aufwendungsersatz

(1) Kommt nach erfolgter Taxierung in den Räumen des Veräußerers/Auftraggebers der Abschluß eines Vertrages aus Gründen, die vom Veräußerer/Auftraggeber zu vertreten sind, sofort oder zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht zustande, hat dieser an die Verkaufseinrichtung des Betriebes bei einem getaxten Zeitwert der Gebrauchsgüter (insgesamt)

bis 10,-M = -,50 M

25,-M = 1,- M

50,-M = 2,- M

100,-M = 5,- M

250,-M = 10,-M

500,-M = 15,-M

1000,- M = 20,- M

und über 1000 M je angefangene 500 M weitere 5 M als Aufwendungsersatz zu zahlen.

(2) Kommt bei der Übernahme in Kommission der Verkauf von Gebrauchsgütern nicht zustande, hat der Auftraggeber an die Verkaufseinrichtung des Betriebes für die entstandenen Kosten einen Aufwendungsersatz gemäß Abs. 1 zuzüglich der für An- und Rücktransport angefallenen Kosten zu zahlen.

§ 11

Taxierung und Transport

(1) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe haben bei sperrigen und/oder schwerlastigen Gebrauchsgütern auf Wunsch des Veräußerers/Auftraggebers die Taxierung an dem von ihm genannten Ort vorzunehmen, soweit dieser innerhalb des Versorgungsbereiches liegt.

(2) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe haben auf Wunsch des Veräußerers/Auftraggebers den Transport -von schwerlastigen und/oder sperrigen Gebrauchsgütern zur Verkaufseinrichtung auf Rechnung des Veräußerers/Auftraggebers zu übernehmen oder zu vermitteln.

§ 12

Teilzahlung

Für den Verkauf von Gebrauchsgütern auf Teilzahlung gelten die für den Teilzahlungsverkauf bestehenden Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Vgl. hierzu die Anm. zu § 141 ZGB (Reg.-Nr. 1)

§ 13

Garantie

(1) Die Garantiezeit für Gebrauchsgüter beträgt 3 Monate. Der Käufer kann Preisminderung oder Preisrückzahlung sowie Erstattung seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Ware bei der Übergabe